

Merkblatt für Übernachtungsgäste - Kulturförderabgabe für Übernachtungen

Sehr geehrter Übernachtungsgast der Stadt Weimar,

die Kulturstadt Weimar heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erlebnisreichen, erholsamen und kulturell inspirierenden Aufenthalt. Genießen Sie die verschiedenen Museen, Cafés, Restaurants, Veranstaltungen wie vom Deutschen Nationaltheater und finden Sie Ruhe und Entspannung in einer unserer historisch gewachsenen Parkanlagen.

Als Beherbergungsgast der Stadt Weimar ist es für Privatreisende üblich, eine Kulturförderabgabe für entgeltliche Übernachtungen zu zahlen. Die Abgabe wird längstens für eine Dauer von 7 aufeinander folgende Nächten gezahlt. Ab der 8. Nacht ist die Kulturförderabgabe nicht mehr zu entrichten. Dies bestimmt die kommunale Satzung der Stadt Weimar zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen.

Zu Privatreisen zählen Reisen, welche

- im Rahmen von Urlaubsreisen/Ferien/Freizeitausflügen,
- zum Besuch von Kultur-, Sport- oder Freizeitveranstaltungen,
- zum Besuch von Freunden, Verwandten oder Familienfeiern oder
- zu privaten Einkäufen stattfinden.

Jeder Beherbergungsgast, der die Kulturförderabgabe für Übernachtungen zahlt, hat freien Eintritt in das Stadtmuseum und/oder die Kunsthalle Harry Graf Kessler bei Vorlegen der Buchungsbestätigung eines Beherbergungsbetriebes im Stadtgebiet Weimar.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen befreit.

Wer aus beruflichen Gründen in Weimar übernachtet, ist ebenfalls von der Zahlung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen befreit.

Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen von Tätigkeiten stattfinden, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen.

Dies gilt insbesondere für Übernachtungen

- zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw.,
- zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
- aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn,
- aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
- zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
- zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).

Als Übernachtungsgast haben Sie die Pflicht bei der Buchung, d. h. vor Reiseantritt, den Beherbergungsbetrieb über die beruflich bedingte Übernachtung zu informieren.

Als Nachweis darüber bitten wir Sie, während Ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bestätigung bei Ihrem Beherbergungsbetrieb vorzulegen, welche die beruflich bedingte Übernachtung begründet. Dies kann z. B. eine schriftliche Bestätigung Ihres Arbeitgebers sein. Ein amtliches Formular gibt es hierfür nicht.

Wir weisen Sie daraufhin, dass diese Angaben wahrheitsgemäß zu erteilen sind.

Falls Sie weitere Inhalte der Satzung zur Kulturförderabgabe für Übernachtungen einsehen möchten, finden Sie die aktuell gültige Fassung auf unserer Internetseite:

www.stadtweimar.de ➔ Stadt ➔ Bürgerservice ➔ Ortsrecht ➔ Finanzen ➔ 22.9 Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar i. d. F. d. 3. Änderung

Wir bedanken uns für Ihren Besuch in der Kulturstadt Weimar und wünschen Ihnen eine angenehme Zeit.

Stadtverwaltung Weimar
Abteilung Steuern